

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 30. November

Nr. 48

2012

Inhalt:

- 180** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma JUMA Marmorbrüche GmbH & Co. KG, Rottalerstraße 1 in 85049 Ingolstadt auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Steinbruches mit Sprengstoffeinsatz (Erweiterung „Kaldorf I“) mit vollständiger Wiederverfüllung und Änderung der Abbautiefe und Rekultivierung im Abbaubereich I und II auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 451/5 und 451/1 Gemarkung Kaldorf.
-Feststellung der UVP-Pflicht-
- 181** Bekanntmachung über die Absicht der Auf- oder Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Schleiferweg
- 182** Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Turmgasse

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 180** **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma JUMA Marmorbrüche GmbH & Co. KG, Rottalerstraße 1 in 85049 Ingolstadt auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Steinbruches mit Sprengstoffeinsatz (Erweiterung „Kaldorf I“) mit vollständiger Wiederverfüllung und Änderung der Abbautiefe und Rekultivierung im Abbaubereich I und II auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 451/5 und 451/1 Gemarkung Kaldorf.**
-Feststellung der UVP-Pflicht-

Mitteilung

Die Firma JUMA Marmorbrüche GmbH & Co. KG, Rottalerstraße 1, 85049 Ingolstadt, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Steinbruches mit Sprengstoffeinsatz (Erweiterung „Kaldorf I“) mit vollständiger Wiederverfüllung und Änderung der Abbautiefe und Rekultivierung im Abbaubereich I und II auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 451/5 und 451/1 Gemarkung Kaldorf beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz UVPG öffentlich bekannt zu geben. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44 – Umweltschutz – Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421 70362, zugänglich.

Eichstätt, den 19.11.2012

Landratsamt, Abteilung 4

gez. J a n s s e n , Regierungsdirektor

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 181** **Bekanntmachung über die Absicht der Auf- oder Abstufung von Straßen und Wegen**
hier: **Schleiferweg** (Lageplan als Anlage)

Aufgrund der Verpflichtung zur Umstufung nach Art. 7 BayStrWG wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten umzustufen, weil sie nicht in ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt:	Ortsstraße
Straßenklasse neu:	Beschränkt öffentlicher Weg
Fl.-Nr.:	1106/17
Gemarkung:	Eichstätt
Straßenname:	Schleiferweg
Anfangspunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „Clara-Staiger-Straße“, Fl.-Nr. 1105/123 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1106/16 und 1106/18
Endpunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „Heidingsfelderweg“, Fl.-Nr. 1106/5 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1106/3 und 1106/39
Länge in km:	0,056
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,056).

Gegen die Absicht der Umstufung (Auf- bzw. Abstufung) können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 219 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 27.11.2012

gez. Andreas S t e p p e r g e r , Oberbürgermeister

182 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Turmgasse (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 22.11.2012 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG abgestuft.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt: Ortsstraße
 Straßenklasse neu: Beschränkt-öffentlicher Weg
 Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg
 Fl.-Nr.: 220/2 (teils)
 Gemarkung: Eichstätt
 Straßenname: Turmgasse
 Anfangspunkt: an der Einmündung in die „Westenstraße“, Fl.-Nr. 243 zwischen der südwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 245 und der nordwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 149/1
 Endpunkt: zwischen der südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 245 und der nordöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 149/1
 Länge in km: 0,020
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,020).

Die Unterlagen zur Umstufung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 219/ II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 26.11.2012
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abstufung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Abstufung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

Anlage zu Nr. 181



Karte nicht zur Massennahme geeignet!
 Stadt Eichstätt, gedruckt am: 30.10.2012
 OS Schleiferweg, Fl.-Nr. 1106/17, gem. Eichstätt (Lau 01056).

Anlage zu Nr. 182



Karte nicht zur Massennahme geeignet!
 Stadt Eichstätt, gedruckt am 14.06.2012

M = 1 : 666.47
 0 10 20 m

OS Turmgasse, Fl.-Nr. 22012, gem. Eichstätt, Abstufung eines Teils zum böw (Lau 0,020).